Anhang zur Bilanz der Stadt Neuenrade zum 31.12.2025

Erster Teil – Allgemeine Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Stadt Neuenrade hat zum 01.01.2009 ihr komplettes Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung (sog. Doppik) umgestellt und damit als Kommune die Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements Nordrhein-Westfalen in ihrer kompletten Verwaltung realisiert.

Mit der Einführung der Doppik ergibt sich für die Kommune die Pflicht zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz zu Beginn des Haushaltsjahres 2009 (§ 1 Abs. 2 NKFEG NRW) und damit die Pflicht zur Erstellung einer vollständigen Vermögens- und Schuldenübersicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der allgemein anerkannten kaufmännischen Regeln (§ 5 Abs. 1 NKFEG NRW). Hierdurch soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Neuenrade vermittelt werden (§ 95 Abs. 1 GO NRW).

Bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten finden die aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW sowie – soweit diese keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhalten – die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz wurde gem. § 55 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 92 Abs. 2 GO NRW auf der Grundlage **von vorsichtig geschätzten Zeitwerten** vorgenommen. Hierdurch soll zu Beginn des neuen Rechnungswesens ein möglichst realistisches aktuelles Bild über die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Neuenrade geschaffen werden. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte bilden die wertmäßige Obergrenze für die einzelnen Vermögensgegenstände und gelten damit für zukünftige Jahresabschlüsse als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Es ist zu beachten, dass der vorsichtig geschätzte Zeitwert lediglich einen Oberbegriff darstellt, der anhand unterschiedlicher Bewertungsverfahren ermittelt werden kann. So ist seine Berechnung auf der Basis des Verkehrswertes, des Wiederbeschaffungswertes bzw. des Wiederbeschaffungszeitwertes denkbar. Das Verfahren zur Ermittlung der Wertansätze ist hierbei so zu wählen, dass es eine realistische Einschätzung des Wertes des kommunalen Vermögens und der Schulden ermöglicht und zum Stichtag zu einem zutreffenden Wert (Zeitwert) führt. Hierbei ist insbesondere auch das sog. Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) zu beachten, welches explizit als Wirklichkeitsprinzip in § 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW festgeschrieben wurde. Hieraus ergibt sich, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind, nicht realisierte Gewinne zum Stichtag nicht berücksichtigt werden dürfen, wohingegen vorhersehbare Risiken und Verluste zwingend zu berücksichtigen sind.

Für die Ermittlung der Wertansätze ihrer Vermögensgegenstände hat die Stadt Neuenrade in der Regel den sog. **Wiederbeschaffungszeitwert** herangezogen (Ausnahmen werden ggf. im zweiten Teil dieses Anhanges erläutert). Dies entspricht dem Wert, der aufgewendet werden müsste, um den Vermögensgegenstand in seiner jeweiligen Art und Güte zum Zeitpunkt der Bewertung wieder zu beschaffen. Grundlage für die Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese wurden mit Hilfe der jährlichen Preissteigerungsrate auf den Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz hochgerechnet (Wiederbeschaffungsneuwert), von dem dann der in der bisherigen Nutzungszeit eingetretene Wertverlust – soweit es sich um einen abnutzbaren Vermögensgegenstand handelt – abzuziehen ist. Hinsichtlich der besonderen Bewertungsvorschriften gem. § 56 KomHVO NRW z.B. für die Bewertung von Gebäuden bzw. Infrastrukturvermögen wird an dieser Stelle auf den zweiten Teil dieses Anhanges verwiesen.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde überwiegend das **Prinzip der Einzelbewertung** (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW) beachtet, welches besagt, dass zum Stichtag jeder Vermögensgegenstand für sich zu bewerten ist, sofern er selbständig nutzbar ist, d.h. nicht mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit darstellt. Gem. § 35 KomHVO NRW sind in bestimmten Fällen Bewertungsvereinfachungen zulässig.

Bezüglich der **Gruppenbewertung bzw. Festwertbildung** wird bei den jeweiligen Gliederungspunkten des Anlagevermögens im zweiten Teil dieses Anhanges eingegangen.

Bei der Ermittlung der Wertansätze von Vermögensgegenständen sind insbesondere auch die Vorschriften des § 34 KomHVO NRW zu beachten. So sind z.B. analog zum Handelsrecht lediglich solche Vermögensgegenstände in der Bilanz zu aktivieren, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Neuenrade stehen. Als wirtschaftliche Eigentümer gilt hierbei derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand ausübt.

Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes stellt allerdings die Bewertungsvereinfachung für sog. **Geringwertige Vermögensgegenstände** (GWG) gem. § 36 Abs. 3 KomHVO NRW dar, die besagt, dass Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ab 01.01.2019 wertmäßig den Betrag von 800,00 € (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, unmittelbar als Aufwand verbucht werden können.

Im Hinblick auf diese Bewertungsvereinfachung blieben daher bei der Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte für Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens solche Vermögensgegenstände unberücksichtigt, die im Zeitpunkt ihrer Erstanschaffung als GWG bewertet wurden (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Zeitpunkt der Erstanschaffung < = 800,00 € ergibt: Wertansatz im Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz gleich Null).
Von der darüberhinausgehenden Bewertungsvereinfachung gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW für Vermögensgegenstände mit einem Zeitwert unter 800,00 € (ohne Umsatzsteuer) wurde hingegen kein Gebrauch gemacht, d.h. solche Vermögensgegenstände wurden unter Ausnutzung des entsprechenden Wahlrechts mit den jeweils ermittelten Zeitwerten angesetzt.

Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen **Abschreibungssätze** bildet die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen veröffentlichte „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ (Anlage 15 des RdErl. des Innenministeriums vom 24.02.2005), wobei in der Regel die höchstmögliche Nutzungsdauer innerhalb der vorgegebenen Bandbreite angesetzt wurde.

Die für die Stadt Neuenrade festgesetzten Nutzungsdauern werden in einer gesonderten Abschreibungstabelle dargestellt.

Für die zum 01.01.2009 bereits komplett abgeschriebenen Vermögensgegenstände wurde ein Erinnerungswert in Höhe von jeweils 1,00 € gebildet.

Zweiter Teil – Erläuterungen von Bilanzpositionen

A K T I V A

Anlagevermögen

An dieser Stelle wird auf den als Anlage 1 beigefügten Anlagenspiegel verwiesen.

1. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften – NKF-CIG ein Betrag in Höhe von 215.000,00 € als sog. Bilanzierungshilfe aktiviert.

Für das Haushaltsjahr 2022 war eine Isolierung aufgrund des positiven Jahresergebnisses nicht erforderlich.

In 2023 wurde der Betrag um 247.008,50 € auf 462.008,50 € erhöht.

2. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die eingekaufte Software wurde auf Grundlage der tatsächlichen Anschaffungskosten (ohne Indizierung) unter Berücksichtigung von Gesamtnutzungsdauer (in der Regel 5 Jahre) und Alter angesetzt.

3. Unbebaute Grundstücke

Die Bewertung der Bodenwerte für unbebaute und auch bebaute Grundstücke erfolgte grundsätzlich anhand des vom Innenministerium NRW empfohlenen „Leitfadens zur Bewertung von Aktiva und Passiva für die Eröffnungsbilanz im Rahmen der Einführung eines doppischen Kommunal-Haushalts in NRW“ der Kreissparkasse Köln.

Seit 2009 sind die tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten Grundlage für die Bewertung.

Bewertung der Grünflächen

Hier erfolgte im Wesentlichen eine Unterteilung in

- Grün- und Parkanlagen,
- Friedhöfe,
- Spiel- und Sportplätze sowie
- Sonstige Grünflächen (Gräben, Wasserflächen).

Sofern die Flächen im „planungsrechtlichen Innenbereich“ liegen, konnten die Bodenwerte anhand der vom Gutachterausschuss des Märkischen Kreises festgesetzten „Bodenrichtwerte (BRW)“ ermittelt werden.
In Anlehnung an den „Leitfaden Kreissparkasse Köln“ wurden für diese Flächen 10 % bis maximal 25 % des vorhandenen BRW angesetzt.
In Ausnahmefällen wurden auch niedrigere Werte angesetzt, wenn wesentliche Wertminderungen für diese Flächen festgestellt wurden.

Für Flächen im „planungsrechtlichen Außenbereich“ gibt es i.d.R. keine BRW. Hier wurden die Bodenwerte anhand der Grundstücksmarktberichte des Gutachterausschusses der vorangegangenen Jahre (Durchschnittswerte aus dem Zeitraum 2002 – 2008) bzw. anhand von Erfahrungswerten ermittelt und anschließend aufgrund der Vorgabe des Leitfadens weiter konkretisiert.

Die Wertansätze für Grünflächen variieren in Neuenrade von 0,23 €/qm (Unland) bis maximal 47,50 €/qm (Grünanlage im Ortskern von Neuenrade).

Gesamtbodenwert zum 31.12.2024 = 1.102.951,32 €

Die Aufbauten auf Grünflächen wurden einzeln mit dem jeweiligen Wiederbeschaffungszeitwert bewertet.
Die verbleibenden Restnutzungsdauern sind individuell sehr verschieden.

Aufbauwert zum 31.12.2025 = 2.100.361,10 €

Bewertung der Ackerflächen

Die im Eigentum der Stadt Neuenrade befindlichen Ackerflächen liegen überwiegend im planungsrechtlichen „Außenbereich“. Diese Flächen wurden mit 1,50 €/qm (durchschnittlicher Wert lt. Grundstücksmarktbericht 2002 – 2008) angesetzt.

Zugänge werden mit tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.
Gesamtbodenwert zum 31.12.2025 = 209.073,99 €

Kein Aufwuchswert bzw. keine Aufbauten vorhanden.

Bewertung der Wald- und Forstflächen

Die Bewertung der Wald- und sonstigen forstwirtschaftlichen Flächen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Lüdenscheid.
Auf der Grundlage des „Forsteinrichtungswerkes“ konnten somit die konkret für Neuenrade anzunehmenden Bodenwerte bestimmt werden (0,46 €/qm).
Für den vorhandenen Aufwuchs wurde ein Festwert gebildet. Der Quadratmeterpreis wurde auf 0,15 €/qm reduziert, da die Stadt Neuenrade durch den Sturm Kyrill erheblich geschädigt wurde. Auf den verbliebenen Waldflächen befinden sich fast ausschließlich nur jüngere Nadelholzbestände.

In 2020 wurde der Festwert Aufwuchs Wald u. Forsten um 80.000,00 € reduziert. Verursacht durch die Borkenkäferkalamität wurden in Affeln fast alle Fichtenbestände vernichtet und mussten abgeholzt werden. Eine weitere Reduzierung aus gleichem Anlass wurde in 2021 in Höhe von 114.818,00 € verbucht.

In 2022 wurde durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW eine Waldwertschätzung durchgeführt. Hierdurch ergab sich eine Anpassung (Erhöhung) des Festwertes um 430.531,33 €.

Ebenfalls ein Festwert wurde für die Schilder des Walderlebnispfades und ein Gruppenwert für die einzelnen Stationen des Trimmpfades gebildet.

Die restlichen Aufbauten wurden einzeln bewertet.

Neuzugänge werden mit tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet.

Stand zum 31.12.2025:

Gesamtbodenwert	=	1.516.264,86 €
Aufwuchswert	=	1.461.617,91 €
Aufbauwert	=	7.441,72 €

Bewertung „Sonstige unbebaute Grundstücke“

Hierunter fallen die Erbbaurechtsgrundstücke (Stadt Neuenrade als Erbbaurechtgeber) sowie sonstige unbebaute Grundstücke (Splißparzellen, Schutzflächen, Gräben u.a.).

Im Innenbereich wurden die Werte anhand der vorhandenen BRW abgeleitet. Bei den klassischen Erbbaurechtgrundstücken wurden i.d.R. 100 % des BRW angesetzt.
Gleichzeitig musste bei den Erbbaurechtgrundstücken eine Wertminderung aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit vorgenommen werden. Die Wertminderung wurde in der Bilanz als Rückstellung ausgewiesen. Die Splißparzellen wurden mit 1,00 €/qm und die Schutzflächen mit 0,23 €/qm bewertet.

Neuzugänge werden mit tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.

Aufbauten sind nicht vorhanden.

Stand zum 31.12.2025:
Gesamtbodenwert = 794.300,29 €

4. Bebaute Grundstücke

Bei der Bewertung der bebauten Grundstücke wurde zunächst unterschieden, ob die Grundstücke „kommunal-nutzungsorientiert“ bzw. „nicht kommunal-nutzungsorientiert“ sind.
Der Grund und Boden bei allen „kommunal-nutzungsorientierten“ Grundstücken (z.B. Rathaus, Schulen, sonstige öffentliche Gebäude) wurde mit 50 % des vorhandenen BRW angesetzt. Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) wurde festgestellt, dass die vorgenommene Bewertung gegen die Regelung des § 56 Absatz 1 KomHVO verstößt. Hier wurde eine Korrektur auf 40 % des vorhandenen Bodenrichtwertes vorgenommen.

Bei den nicht kommunal-nutzungsorientierten Grundstücken (Wohnbauten) erfolgte jeweils ein Ansatz von 100 % des vorhandenen BRW.

	Bodenwert 01.01.2009	Bodenwert 31.12.2025
Kinder- u. Jugendeinrichtungen =	382.847,00 €	389.077,25 €
Schulen =	1.481.388,50 €	1.023.743,78 €
Wohnbauten =	249.445,00 €	318.471,66 €
Sonstige Dienstgebäude =	1.872.743,77 €	1.519.210,20 €

Da kommunal-nutzungsorientierte bauliche Anlagen im Gegensatz zu sonstigen baulichen Anlagen als nicht marktfähig anzusehen sind, wurden die Gebäude nach dem Sachwertverfahren bewertet. Hierbei wurden für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes die aktuellen Normalherstellkosten (NHK 2000) zugrunde gelegt und mit Hilfe eines regionalen Ortskorrekturfaktors (für Stadtgebiet Neuenrade 0,9) und des Baupreisindexes NRW aus 11/2008 (je nach Gebäudeart) auf das Jahr 2008 hochgerechnet. Unter Berücksichtigung der Abschreibung für die bisherige Nutzungsdauer wurde im Anschluss der Wiederbeschaffungszeitwert errechnet.

Gem. Feststellung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) hätte zur konkreten Abbildung der Wertentwicklung in Verbindung mit der Indexreihe Basisjahr 2005 eine entsprechende Umrechnung auf das Basisjahr 2000 vorgenommen werden müssen.
Dies wurde nachgeholt und die Gebäudewerte korrigiert. Die Auswirkungen auf die Sonderposten wurden ebenfalls berücksichtigt.
Ebenfalls wurde festgestellt, dass bei kommunalnutzungsorientierten Gebäudekomplexen, die aus wirtschaftlich abhängigen Gebäudeteilen bestehen, die durch Anbauten bzw. Aufstockungen erweitert wurden, keine einheitliche Restnutzungsdauer gebildet wurde. Auch hier wurden Korrekturen vorgenommen und gemeinsame Restnutzungsdauern bestimmt. Bei einem Gebäude wurde zusätzlich noch die Gesamtnutzungsdauer verändert.

Für Baunebenkosten wurde ein pauschalierter Zuschlag von 14 % in Ansatz gebracht.

Für die Außenanlagen – soweit vorhanden – wurde ein pauschaler Bewertungsaufschlag in Höhe von 3 % bis 10 % des Wiederbeschaffungszeitwertes angesetzt.

Fast alle Gebäude befinden sich in einem relativ guten baulichen Zustand. Für bestehende Baumängel bzw. Bauschäden wurde eine entsprechende Abwertung vorgenommen. Für notwendige und aufgelaufene Instandhaltungsarbeiten, die in den folgenden 5 Jahren ab 01.01.2009 (Eröffnungsbilanz) durchgeführt werden sollten, wurden entsprechende Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von insgesamt 1.057.500,00 € gebildet (s. Pkt. Rückstellungen). Diese Maßnahmen wurden bis Ende 2013 durchgeführt bzw. bei Nicht-Inanspruchnahme in der 5-Jahres-Frist außerplanmäßige Abschreibungen gebucht.

5. Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen der Stadt Neuenrade zählen Brücken, Straßen, Wirtschaftswege sowie Plätze.

Die Bewertung des **Grund und Bodens** des Infrastrukturvermögens erfolgte unter Berücksichtigung der gebietstypischen Werte des Grundstückmarktberichtes des Märkischen Kreises 2009 zu 10 v.H. (für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage: 110,00 €/qm); der Mindestwert eines Flurstückes liegt bei 1,00 €/qm (§ 56 Abs. 2 KomHVO NRW).

Die Bewertung der Brücken erfolgte teilweise aus der Ermittlung der tatsächlichen Baukosten und teilweise aus einem aktuellen Angebot für den Bau einer neuen Brücke im Neuenrader Stadtgebiet. Die Nutzungsdauer der jeweiligen Brücke wurde im Bereich der „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ in Übereinstimmung mit der spezifischen technischen Lebensdauer angesiedelt.

Die Bewertung des Aufbaues der Verkehrswege erfolgte nach Erfassung vor Ort.

Wegen der häufig wechselnden Zustände wurden die Verkehrswege in Abschnitte gegliedert, so dass die Ergebnisse im Weiteren für ein Unterhaltungsmanagement der Infrastruktur zur Verfügung stehen.

Für die Bewertung der Aufbauten wurden die Verkehrswege in 5 Klassen, Straße (Asphalt oder Pflaster und einfache Ausführung), Gehwege (Asphalt oder Pflaster), Fußwege (Asphalt oder Pflaster) und Wirtschaftswege (Asphalt) eingeordnet.

Der Aufbau der Verkehrswege wurde als Ganzes bewertet, d.h. eine Aufgliederung in verschiedene Schichten erfolgte nicht.
Die ermittelten Wiederbeschaffungswerte liegen zwischen 5,00 €/qm (Wirtschaftswege mit einfacher Oberflächenbefestigung) und 120,00 €/qm (Geh-, Fußwege).
Unter Berücksichtigung der aus der Erfassung vor Ort abgeleiteten Restnutzungsdauer (hier wurden 8 Zustandsklassen gebildet) wurde im Anschluss der zugrunde gelegte Wiederbeschaffungszeitwert errechnet.

Sowohl für die Straßenbeleuchtung als auch für die Straßen-/Verkehrsschilder wurde ein Festwert gebildet.

Der Festwert für Straßen-/Verkehrsschilder wurde in 2018 in Abgang gebracht, da die Voraussetzung des „regelmäßigen Ersatzes“, die für die Bildung eines Festwertes zugrunde gelegt wird, nicht mehr erfüllt war.

6. Bauten auf fremdem Grund und Boden

Gebäude auf fremdem Grund und Boden wurden analog zu allen anderen städtischen Gebäuden nach dem Sachwertverfahren bewertet.

Alle anderen Aufbauten wurden einzeln mit Wiederbeschaffungszeitwert unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer angesetzt.

7. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Fast alle Kunstgegenstände bzw. Kulturdenkmäler wurden mit einem symbolischen Wert von 1,00 € angesetzt.
Ausnahmen sind ein Teil der Bilder, die in der Villa ausgestellt sind. Hier wurde der Versicherungswert für die Bewertung zugrunde gelegt.
Der Geschichtspfad im Stadtpark, das historische Stadtmodell und die Skulptur von Erich Reusch im Garten der Villa wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aus 2007 bzw. aus 2008 bewertet.

8. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Maschinen und technischen Anlagen wurden mit Wiederbeschaffungszeitwerten unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer festgesetzt.

Dies gilt ebenfalls für die Dienstwagen der Stadt Neuenrade und einen Teil der Feuerwehrfahrzeuge (ohne Beladung). Für die Beladung wurde ein Festwert gebildet.

Bei einem Teil der älteren Feuerwehrfahrzeuge wurden die Anschaffungskosten im Internet ermittelt.

9. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten einschließlich der erforderlichen Werkzeuge.

Festwerte wurden für folgende Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens gebildet.

- Büromöbel Rathaus
- EDV-Ausstattung Arbeitsplätze Rathaus
- Medienbestand Stadtbücherei
- EDV-Ausstattung Stadtbücherei
- Inventar Gebäude – Feuerwehr
- Beladung Fahrzeuge – Feuerwehr

- Persönliche Ausrüstung – Feuerwehr
- Persönliche Ausrüstung – Jugendfeuerwehr
- Klassenraumausstattung – Burgschule Neuenrade
- Klassenraumausstattung – Grundschule Altenaffeln
- Klassenraumausstattung – Hauptschule Neuenrade
- Lern- u. Wandkarten Burgschule

Zum 31.12.2024 wurde gem. § 29 Abs. 1 KomHVO eine Überprüfung der Festwerte mittels Inventur durchgeführt.

Festwerte mit einer dauerhaften Veränderung um mehr als 10 % wurden angepasst.

In den Schulen wurde in 2012 eine Abschreibung der Festwerte vorgenommen, da in den letzten vier Jahren so gut wie keine Ersatzbeschaffungen von Klassenraumeinrichtungen mehr vorgenommen wurden. Die Bedingung des regelmäßigen Ersatzes ist somit nicht mehr erfüllt. Für die Einrichtungsgegenstände der Gemeinschaftsschule wurde kein Festwert gebildet.

10. Geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau

In Summe ergab sich bei diesen Bilanzkonten in 2025 ein Zugang in Höhe von 1.941.538,45 €, ein Abgang in Höhe von 178,62 € und Umbuchungen auf zu aktivierende Anlagegüter in Höhe von 1.376.953,04 €.

11. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens, sofern sie dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen. Sie sollen dauerhaften finanziellen Anlagezwecken dienen oder Unternehmensverbindungen erhalten. Hierzu zählen u.a. Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen.

Die größte Position ergibt sich aus den Anteilen an verbundenen Unternehmen:

Die Beteiligungsquote der Stadt Neuenrade an den Stadtwerken Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – beträgt 100 %. Nach der Substanzwertmethode ergibt sich ein Bilanzwert von 4.467.384,56 €.

Die Stadt Neuenrade ist Gesellschafterin (100 %) bei der Kaisergarten GmbH. Nach dem Ertragswertverfahren wurde die Bewertung der GmbH mit 1,00 € vorgenommen.

In 2020 wurde das Stammkapital für das neu gegründete „Medizinische Versorgungszentrum Neuenrade“ (MVZ) in der Rechtsform einer Anstalt des Öffentlichen Rechts in Höhe von 50.000,00 € ausgezahlt und bilanziert.

Bei der Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen wurden jeweils die Bilanzen zum 31.12.2025 zugrunde gelegt.

Folgende Beteiligungen der Stadt Neuenrade wurden in die Bilanz übernommen:

- Märkische Verkehrsgesellschaft	101.951,64 €
- Wohnungsgesellschaft Werdohl	1.143.578,92 €
- KDVZ CitKomm	1,00 €
- Volkshochschule Lennetal	1,00 €

Bei den zuvor aufgeführten Beteiligungen an der Märkischen Verkehrsgesellschaft und der Wohnungsgesellschaft Werdohl wird, da es sich um Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung handelt, vereinfacht die Eigenkapitalspiegelbildmethode angewandt. Die Bewertung der Beteiligungen an der KDVZ CitKomm und der Volkshochschule basieren auf Empfehlungen der entsprechenden Gremien dieser beiden Zweckverbände.

Ab 2020 werden bei der Bilanzposition „Sonstige Ausleihungen“ die aufgelaufenen Dividenden des Einlagekontos über Genossenschaftsanteile bei der Volksbank in Südwestfalen eG bilanziert.

Unter der Bilanzposition „Wertpapiere des Anlagevermögens“ werden die geleisteten Einzahlungen in den Versorgungsfonds der kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe (Versorgungsfonds wvk) bilanziert. Die Höhe des Fonds beträgt zum Bilanzstichtag 499.159,25 €.
In 2021 wurden die von 2009 bis einschließlich 2021 geleisteten Pflichtzuführungen über insgesamt 167.090,64 € dem Wert zum 01.01.2009 in Höhe von 50.452,48 € zugeschrieben. Für die Jahre 2009 bis 2020 erfolgte eine Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 151.463,31 €. In 2022 erfolgte eine Zuführung in Höhe von insgesamt 175.772,77 € (Jährliche Wertentwicklung = 15.349,95 €; Neueingestellter Beamter = 160.422,82 €). In 2023 erfolgte eine Zuführung in Höhe von 15.745,78 € (jährliche Wertentwicklung). Insgesamt wurden in 2024 71.562,47 € (jährliche Wertentwicklung: 16.060,10 €/Neueingestellter Beamter: 55.502,37 €) und in 2025 18.535,11 € (jährliche Wertentwicklung) eingezahlt.
Für diese Fondsanteile gelten grundsätzlich die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts (§§ 252 – 256 HGB).

Umlaufvermögen

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe Waren

In 2017 erwarb die Stadt Neuenrade Grundstücke und Gebäude an der Bahnhofstraße. Im Zuge einer städtebaulichen Entwicklung der Niederheide ist beabsichtigt, diese Grundstücke und Gebäude weiterzuveräußern. Daher erfolgt der Ausweis als Umlaufvermögen.

Aufgrund des Leerstandes der Gebäude wurde in 2023 eine Wertminderung in Höhe von 32.077,47 € vorgenommen. Der Bilanzwert zum 31.12.2025 beläuft sich unverändert auf 288.697,19 €.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt. Einzelheiten sind dem als Anlage 2 beigefügten Forderungsspiegel zu entnehmen.

Mit Einführung einer neuen Finanzsoftware zum 01.01.2018 erfolgt der Ausweis von durchlaufenden Geldern im Bereich der Amtshilfeersuchen Dritter und Transferleistungen von Sozialabgaben saldiert bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.
Gleiches gilt für das Gebührenaufkommen der Stadtwerke Neuenrade bei den Grundbesitzabgaben, die nunmehr als Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.
Bis zum 31.12.2017 erfolgte der Ausweis sowohl als Forderungen als auch als Verbindlichkeiten.

Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestehen Forderungen bei den unterschiedlichen Abgabearten (öffentlich-rechtliche Forderungen) in Höhe von insgesamt 1.000.243,95 €.

Maßgebliche Positionen bei den privatrechtlichen Forderungen von insgesamt 213.213,73 € bestehen u.a. aus gewährten Wohnungsbaudarlehen in Höhe von 74.050,21 €.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen werden 279.711,89 € ausgewiesen.

Forderungen in Fremdwährungen liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

3. Liquide Mittel

Unter dieser Position werden die Guthaben bei den Kreditinstituten und Banken ausgewiesen. Ebenso werden hier die Bestände in den Barkassen (Geldannahmestellen und Handvorschüsse) bilanziert.

4. Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier werden Baukostenzuschüsse für einen Kindergarten (Kath. Gemeindeverband Hagen), für die Herrichtung des Bauhofes Hüttenweg 10 (Stadtwerke Neuenrade) und für die Multifunktionssportanlage (SSV Küntrop) bilanziert.

Auch für die Umstufung einer ehemals städtischen Straße (Hüttenweg) in eine Kreisstraße wurde ein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Darüber hinaus handelt es sich um die Besoldungen der städtischen Beamten und Asylbewerberleistungen sowie die Umlage der Versorgungskasse für den Monat Januar 2026, die bereits im Dezember 2025 zahlungswirksam wurden.

P A S S I V A

Eigenkapital

1. Allgemeine Rücklage

Die Höhe der Allgemeinen Rücklage bestimmt sich rein rechnerisch als Unterschiedsbetrag zwischen dem Gesamtvermögen auf der einen Seite und der Summe aus Ausgleichs- und Sonderrücklage, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der anderen Seite. Sie beträgt zum 31.12.2025 unverändert = 20.366.785,45 €.

2. Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage in der Eröffnungsbilanz konnte bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen.
Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Ausgleichsrücklage bildete die durchschnittlichen jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der letzten drei, dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Haushaltsjahre („Kassen-Ist-Werte“ der Jahresrechnungen 2005 – 2008). Die Höhe der Ausgleichsrücklage betrug gem. § 75 Abs. 3 GO NRW 1/3 hiervon.

Nach der Verrechnung der Verluste aus den Jahren 2009 (4.025.474,85 €) und 2010 (Teilbetrag von 1.304.854,21 €) war die in der Eröffnungsbilanz gebildete Ausgleichsrücklage aufgebraucht.

Formalrechtlich wurde die Ausgleichsrücklage gem. Art. 8 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes in die dynamische Ausgleichsrücklage nach § 75 Abs. 3 GO NRW überführt.

Nach § 75 Abs. 3 S. 2 GO NRW n.F. (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 05.03.2024) erhöhen Jahresüberschüsse, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden, die Ausgleichsrücklage.

In 2020 wurden 1.236.276,59 € des Jahresüberschusses 2019 der Ausgleichrücklage zugeführt. In 2021 wurden der Jahresüberschuss in Höhe von 524.940,58 € der Ausgleichsrücklage zugeführt. In 2022 wurde der Jahresüberschuss von 2.260,33 € der Ausgleichsrücklage zugeführt. In 2023 wurde der Jahresüberschuss von 2.930.124,01 € der Ausgleichsrücklage zugeführt. In 2024 wurde der Jahresüberschuss von 113.729,77 € der Ausgleichsrücklage zugeführt. In 2025 wurde der Jahresüberschuss von 3.340.255,69 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Durch die Erhöhung der Allgemeinen Rücklage und Zuführung zur Ausgleichsrücklage aufgrund der vorstehenden Sachverhalte in 2025 entwickelt sich das Eigenkapital innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wie folgt:

	Ergebnisrechnung	Stand zum 31.12.xx
Überschuss 2025 (Plan)	+ 1.000,00 €	24.398.072,00 €
Fehlbetrag 2026 (Plan)	- 3.761.900,00 €	20.636.172,00 €
Fehlbetrag 2027 (Plan)	- 872.600,00 €	19.763.572,00 €
Fehlbetrag 2028 (Plan)	- 286.100,00 €	19.477.472,00 €
Fehlbetrag 2029 (Plan)	- 3.502.200,00 €	15.975.272,00 €

3. Sonderposten

Als Sonderposten für Zuwendungen werden gem. § 44 Abs. 5 KomHVO NRW die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen, zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt. Die historischen Werte werden entsprechend den Wiederbeschaffungswerten des Anlagegutes hochgerechnet und analog dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagegutes zeitanteilig aufgelöst.

Die größte Position beinhaltet die Sonderposten für Zuwendungen. Der von dem jeweiligen Zuwendungsgeber bezuschusste Investitionszweck stellt die Verbindung zu den damit finanzierten Vermögensgegenständen dar. Das Gleiche gilt für die Sonderposten aus erhaltenen Pauschalen (Investitions-, Schul- und Sportpauschale). Unter den Sonderposten für Beiträge finden sich die in der Vergangenheit im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltenen Erschließungsbeiträge, resultierend aus dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz.
Die Sonderposten wurden entsprechend den Wiederbeschaffungswerten des Anlagegutes hochgerechnet und analog dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagegutes zeitanteilig aufgelöst.

4. Rückstellungen

An dieser Stelle wird auf den in Anlage 3 beigefügten Rückstellungsspiegel teil A u. B verwiesen.

Die Höhe der Pensionsrückstellungen wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2025 der Heubeck AG, Köln, ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber der derzeitigen aktiven zur Zahlung von Beihilfe nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt. Gesetzliche Grundlage für die Einstellung der Pensionsbildungen bilden der § 37 Abs. 1 KomHVO NRW (ehemals § 36 Abs. 1 GemHVO NRW).

Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- bzw. Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung erfolgte mit dem im NKF-Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck.

Für die Höhe der Versorgung werden zum 31.12.2025 die maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht. Dabei wird der Einbaufaktor gem. § 5 (1) BeamtVG NRW berücksichtigt.

Eingeflossen sind auch Beihilferückstellungen für eine Person, die in der Deutschen Angestelltenkrankenkasse freiwillig krankenversichert ist. Für diesen Personenkreis besteht ein Beihilfeanspruch nur insoweit, wo entstandene Kosten nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden. Es wurde auf Empfehlung der Versorgungskasse ein Abschlag von 50 % vorgenommen.

Für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen sind nach § 37 Abs. 4 KomHVO Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Für die Unterhaltung diverser Gebäude wurde eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 148.115,30 € gebildet. Die Vermögensgegenstände werden in der Bilanz als bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ausgewiesen.

Als sonstige Rückstellungen sind gem. § 37 Abs. 5 KomHVO NRW Verpflichtungen auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, deren Entstehung aber wahrscheinlich ist, d.h., deren Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache liegt vor dem Bilanzstichtag. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist zu beachten. Sie wurden in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind (§ 253 Abs. 1 HGB).

Es wurden folgende sonstige Rückstellungen gebildet:

Resturlaubsansprüche	233.560,40 €
Geleistete Arbeitsstunden	157.151,08 €
Altersteilzeit	112.200,00 €
Erbbaurechtsgrundstücke	65.705,43 €
Prüfungskosten	48.712,92 €
Restl. Rückforderung FlüAG 2023-2025	106.536,00 €
Allgemeine Kreisumlage 2026	19.830,00 €
Teilhabe- und Integrationsgesatz 2019-2022	132.100,00 €
Abrechnung Wegebau nach Borkenkäfer-Kalamität	79.500,00 €
Breitbandausbau (Graue Flecken)	246.700,00 €

5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Einzelheiten sind dem als Anlage 4 beigefügten Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Mit Einführung einer neuen Finanzsoftware zum 01.01.2018 erfolgt der Ausweis von durchlaufenden Geldern im Bereich der Amtshilfeersuchen Dritter und Transferleistungen von Sozialabgaben saldiert bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.
Gleiches gilt für das Gebührenaufkommen der Stadtwerke Neuenrade bei den Grundbesitzabgaben, die nunmehr als Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.
Bis zum 31.12.2017 erfolgte der Ausweis sowohl als Forderungen als auch als Verbindlichkeiten.

Zum Bilanzstichtag belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen auf 1.981.791,30 €.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 58.213,00 €.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten, die überwiegend im Zeitpunkt der Bilanzerstellung beglichen waren.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen waren zum Bilanzstichtag in Höhe von 5.104,80 € vorhanden.

Unter der Position „Erhaltene Anzahlungen“ wurden folgende Beträge bilanziert:

-	Investitionspauschale	82.784,11 €
-	Feuerschutzpauschale	81.327,49 €
-	Landes-/Bundeszuwendungen div. Maßnahmen	816.675,10 €
-	Ablösung eines Erschließungsbeitrages	24.732,00 €
-	Überschuss Kriegsgräberpflege	3.799,04 €

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören u.a. anteilige Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten der SIT (ehemals KDVZ) über 109.854,35 € und der auf die Stadt Neuenrade entfallende Anteil an dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der VHS Lennetal in Höhe von 124.232,95 €. Darüber hinaus wurde über diese Positionen die Abrechnung der Grundbesitzabgaben 2025 für die städtischen Grundstücke ausgewiesen.

Weitere Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag bestehen aus Lohn- und Kirchensteuer für den Monat Dezember 2025 in Höhe von insgesamt 74.103,14 €.

Der Verbindlichkeitenspiegel ist auf der Anlage 4 abgebildet.

Dritter Teil – Ergebnis- und Finanzrechnung

1. Ergebnisrechnung

Die Steuern und ähnliche Abgaben belaufen sich auf insgesamt 24.183.292,73 € und begründen sich im Wesentlichen durch Einnahmen aus der Grundsteuer über 2.121.339,74 €, der Gewerbesteuer von 12.180.141,77 € und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 7.730.024,15 €.

An Zuwendungen und allgemeinen Umlagen wurden 5.615.145,80 € verbucht.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte umfassen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Hier wurden insgesamt 883.209,05 € erzielt.

Unter privatrechtliche Leistungsentgelte werden Mieten und Pachten sowie Erträge aus dem Verkauf von Vorräten ausgewiesen. Die Erträge summieren sich auf 296.179,99 €.

Im Wirtschaftsjahr 2025 erhielt die Stadt Neuenrade Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Land, Gemeindeverbände und sonstige Bereiche in Höhe von 2.037.049,45 €.

Es wurden sonstige ordentliche Erträge über 1.511.604,79 € erzielt. Wesentliche Erträge ergeben sich aus Konzessionsabgaben für Strom, Gas und Wasser in Höhe von 538.916,97 €, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten über 185.936,14 € und Erträge aus Auflösung/Herabsetzung von Rückstellungen in Höhe von 560.928,99 €.

Die ordentlichen Erträge belaufen sich auf insgesamt 34.526.481,81 €.

Die Personalaufwendungen setzen sich zusammen aus den Entgelten, Beiträgen an Versorgungskassen sowie der Sozialversicherungen und gewährten Beihilfen an Beamte und tariflich Beschäftigte. Sie summieren sich auf 9.697.886,95 €.

Versorgungsaufwendungen wurden in Höhe von 273.118,75 € gebucht.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen die Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich der Energiekosten (Strom, Gas, Wasser) und der Reinigung der Gebäude. Ebenso fallen hierunter auch die Unterhaltungsaufwendungen des unbeweglichen Vermögens sowie sämtliche Sachaufwendungen der gesamten städtischen Einrichtungen. Seit Einführung der neuen Finanzsoftware zum 01.01.2018 werden hier die öffentlichen Anteile für die Stadtentwässerung und Straßenreinigung verbucht. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betrugen insgesamt 5.280.579,85 €.

Die bilanziellen Abschreibungen belaufen sich auf 2.058.819,51 €.

Transferaufwendungen sind Aufwendungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Die größte Position beinhaltet die allgemeine Kreisumlage von 8.951.123,32 € neben der differenzierten Kreisumlage über 4.938.103,36 €. Insgesamt wurden 16.455.429,10 € Transferaufwendungen verbucht.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 1.726.202,05 € beinhalten u.a. Mieten und Pachten (165.041,34 €), Geschäftsaufwendungen aller städtischen Einrichtungen (333.310,09 €).

Die ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt 35.492.036,21 €.

Die Finanzerträge in Höhe von 375.043,74 € setzen sich u.a. zusammen aus Gewinnausschüttungen der Vereinigten Sparkasse (155.471,22 €) und der Wohnungsgesellschaft Werdohl (8.417,50 €) sowie aus Gewinnausschüttung der Stadtwerke Neuenrade (180.000,00 €).

Die Zinsaufwendungen in Höhe von 40.117,89 € entstehen im Wesentlichen für Investitionsdarlehen (17.205,20 €) und Zinsaufwendungen gegenüber dem Land NRW in Höhe von 7.408,25 €.

Für die Beseitigung der Hochwasserschäden einschließlich Aufräumarbeiten nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 sowie Starkregenereignissen in 2023 sind außerordentliche Aufwendungen über 468.929,06 € entstanden.

Das außerordentliche Ergebnis beläuft sich auf – 468.929,06 €.

Das Jahresergebnis 2025 weist einen Jahresfehlbetrag von 1.099.557,61 € aus.

2. Finanzrechnung

Es wurden in Höhe von 2.217.117,57 € Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen verbucht. Sie setzen sich zusammen aus

Investitionszuwendungen des Landes	707.195,53 €
Investitionspauschale	1.070.825,25 €
Bildungspauschale	314.772,77 €
Sportpauschale	60.000,00 €
Feuerschutzpauschale	60.144,24 €
Zuwendungen von privaten Unternehmen	1.046,78 €
Zuwendungen von übrigen Bereichen	3.133,00 €

Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen belaufen sich in 2025 auf 8.500,00 €.

Für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden wurde 22.515,81 € aufgewendet.

In 2025 wurden Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 2.001.638,39 € durchgeführt.

Für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen wurden 1.096.678,90 € ausgezahlt.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 3.120.833,10 €.

Die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betrugen 2.286,76 €. Hierbei handelt es sich um Rückflüsse von gewährten Darlehen.

In 2025 wurden Tilgungen von Investitionsdarlehen in Höhe von 111.748,63 € vorgenommen.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit beträgt -109.461,87 €.

Unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie der Finanzmittel zu Anfang des Haushaltsjahres schließt die Finanzrechnung 2025 mit einem Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 3.472.483,04 €.

Der Bestand an Krediten zur Sicherung der Liquidität zum 31.12.2025 betrug 58.213,00 €.

Vierter Teil – Ergänzende Informationen

1. Haftungsverhältnisse (Gewährträgerhaftung/Bürgschaften)

Die Stadt Neuenrade hat sich für alle von den Stadtwerken Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – seit ihrer Gründung am 01.01.2005 aufgenommene Darlehen verbürgt. Die Höhe der Darlehen bei den Stadtwerken Neuenrade beläuft sich zum 31.12.2025 auf insgesamt 3.211.547,26 €. Ferner haftet die Stadt Neuenrade auch für etwaige Jahresverluste der Stadtwerke Neuenrade nach § 14 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Stadt Neuenrade bürgt derzeit darüber hinaus für vier Ausfallbürgschaften. Hierbei handelt es sich um

1. Eine Ausfallbürgschaft über 175.000,00 € (aktuell: 115.152,33 €) für ein Darlehen der Vereinigten Sparkasse im Märkischen Kreis, Neuenrade, an die Kaisergarten GmbH, Neuenrade.

2. Eine Ausfallbürgschaft über 175.000,00 € (aktuell: 114.499,60€) für ein Darlehen der Volksbank im Märkischen Kreis, Neuenrade, an die Kaisergarten GmbH, Neuenrade.

3. Eine Ausfallbürgschaft über 125.000,00 € (aktuell: 88.392,15 €) für ein Darlehen der Vereinigten Sparkasse im Märkischen Kreis, Neuenrade, an die Kaisergarten GmbH, Neuenrade.

4. Eine Ausfallbürgschaft über 125.000,00 € (aktuell: 88.392,15 €) für ein Darlehen der Volksbank im Märkischen Kreis, Neuenrade, an die Kaisergarten GmbH, Neuenrade.

2. Beteiligungen nach § 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch

Die Stadt Neuenrade nimmt einige ihrer Aufgaben durch Beteiligungen wahr.
Bei nachfolgend aufgeführten Unternehmen handelt es sich um Beteiligungen nach § 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch:

1. Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts
   Bahnhofstr. 57, 58809 Neuenrade

Höhe des Anteils am Kapital:	100 %
Eigenkapital:	12.821.507,05 €
Jahresergebnis 2024:	711.551,13 €

2. Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts, Alte Burg 1, Neuenrade

Höhe des Anteils am Kapital:	100 %
Eigenkapital:	0,00 €
Jahresergebnis 2024:	- 138.211,68 €

3. Kaisergarten GmbH
   Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

Höhe des Anteils am Kapital:	100 %
Eigenkapital:	0,00 €
Jahresergebnis 2024:	- 66.737,56 €

Die Stadt Neuenrade hat für das Haushaltsjahr 2024 von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabschlusses gem. § 116a GO NRW Gebrauch gemacht. Nach § 38 Abs. 2 KomHVO sind in den Anhang des kommunalen Jahresabschlusses Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen:

Stadtwerke Neuenrade – AöR	Erträge:	728.900,00 €
	Aufwendungen:	533.400,00 €
Medizinisches Versorgungszentrum – AöR	Erträge:	6.000,00 €
	Aufwendungen:	0,00 €
Kaisergarten GmbH	Erträge:	400,00 €
	Aufwendungen:	14.700,00 €

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 liegen noch keine festgestellten Jahresabschlüsse der Beteiligungen vor, so dass die Werte auf den Jahresabschlüssen 2024 angegeben werden.

3. Verträge und Vereinbarungen von besonderer Bedeutung

Die Stadt Neuenrade hat eine Vielzahl von Verträgen und Vereinbarungen sowohl öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen Charakters abgeschlossen. Nachstehende Aufzählung beinhaltet die wesentlichen Verträge und Vereinbarungen.

Die Stadt Neuenrade ist Mitglied in dem Zweckverband Südwestfalen-IT (ehemals KDVZ CitKomm), Hemer, zuvor Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland genannt. Sie stellt ihren Mitgliedern im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie (IT-Strategie) Dienstleistungen und Produkte auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUI) zur Verfügung. Ausgehend von der ursprünglichen verbandsspezifischen Ausrichtung erbringt die Südwestfalen-IT ihre IT-Leistungen nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten unternehmerisch gesteuert, kundenorientiert und wirtschaftlich.

Die Leistungen der Südwestfalen-IT werden gegenüber den Verbandsmitgliedern und sonstigen Benutzern nach Entgelten abgerechnet, soweit in der bestehenden Verbandssatzung der Zweckverband nicht anderes bestimmt hat.

In 2016 wurde ein Nutzungsvertrag für einen geplanten Windpark mit 6 Windenergieanlagen für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen. Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt 4,5 % der nachweislich ins Netz eingespeisten Energiemengen in kWh, multipliziert mit dem erzielten Strompreis.
Darüber hinaus gibt es ein jährliches Netto-Mindestnutzungsentgelt, welches sich auf 31.000,00 € netto je Anlage bemisst.

In 2017 wurden für die städtebauliche Entwicklung auf der Niederheide Grundstücke und Gebäude in der Bahnhofstraße von dem Verein Türkisch-Islamisches Kulturzentrum in Neuenrade und Umgebung e.V., die dort eine Moschee errichtet hat erworben. Diese werden im Zuge der städtebaulichen Entwicklung weiterveräußert.
Gleichzeitig hat der Verein Grundstücke am Schöntaler Weg für den Neubau einer Moschee von einem privaten Dritten erworben. In dem Kaufvertrag wurde vereinbart, dass die Stadt Neuenrade dem Verein die Möglichkeit einräumt, den jetzigen Standort der Moschee an der Bahnhofstraße für die Dauer bis längstens 31.12.2021 unentgeltlich zu nutzen.

Zu den weiteren wichtigen abgeschlossenen Verträgen gehören insbesondere

- Gebäude- und Inventarversicherungen für die städtischen Gebäude
- Allgemeine Haftpflichtversicherung einschließlich Eigenschadenversicherung
- Unfallversicherung incl. für Schüler, Rats- und Ausschussmitglieder
- Elektronik- und Maschinenversicherung
- Lieferungs- und Wartungsverträge für Kopiergeräte
- Rahmenvereinbarung für die Stromversorgung der städtischen Straßenbeleuchtung sowie der städtischen Grundstücke
- Konzessionsverträge für Strom, Gas und Wasser
- Städtebauliche Verträge mit Bauträgern
- Verträge zum Betrieb der Straßenbeleuchtung
- Verträge mit Straßenbaulastträgern
- Verträge mit Softwarefirmen für die technikunterstützte Informationsverarbeitung

4. Mittelbare Verpflichtungen

Eine mittelbare Verpflichtung ergibt sich auf Grund der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die im Versorgungstarif zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geregelt ist. Sie ist eine besondere Form der betrieblichen Altersversorgung und garantiert den Arbeitnehmern eine Zusatzrente zur gesetzlichen Grundversorgungsrente.

5. Übertragene Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen in das Folgejahr übertragen.

6. Gleichstellungsplan

Gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW liegt für den Zeitraum 2024 – 2029 ein Gleichstellungsplan vor.

7. Organe und Mitgliedschaften

Angaben gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW – Stichtag 31.12.2025

Gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses eine Einheit bildet. Am Schluss des Anhangs ist der Bürgermeister, die Mitglieder des Rates und der Kämmerer, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familienname und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.

Für die Stadt Neuenrade ergibt sich daraus die folgende Darstellung:

Ratsmitglied vom 01.01.2025 bis zum 23.07.2025:

Name, Vorname	Funktion
Orthaus, Ruth	Ratsmitglied

Ratsmitglied vom 01.01.2025 bis zum 04.08.2025:

Name, Vorname	Funktion
Müller, Marian	Ratsmitglied

Ratsmitglied vom 04.08.2025 bis zum 31.10.2025:

Name, Vorname	Funktion
Buntenbach, Renate	Ratsmitglied

Ratsmitglied vom 18.08.2025 bis zum 31.12.2025:

Name, Vorname	**Funktion**
Lohmann, Janine	Ratsmitglied

Ratsmitglieder vom 01.01.2025 bis zum 31.10.2025:

Ratsvertreter*innen	
Name, Vorname	**Funktion**
Brockhagen, Josef	Ratsmitglied
Friedriszik, Heinz	Ratsmitglied
Gratz, Zvonimir	Ratsmitglied
Jaeger, Winfried	Ratsmitglied
Klüter, Barbara	Ratsmitglied
Klüter, Volker	Ratsmitglied
Lückert, Regina	Ratsmitglied
Naumann, Ulrich	Ratsmitglied
Sulzer, Horst	Ratsmitglied

Ratsmitglieder vom 01.11.2025 bis zum 31.12.2025:

Ratsvertreter*innen	
Name, Vorname	**Funktion**
Becker, Susanne	Ratsmitglied
Hoja, Till	Ratsmitglied
Holub, Sebastian	Ratsmitglied
Horn, Andreas	Ratsmitglied
Jürgens, Kristina	Ratsmitglied
Klüppel, Melanie	Ratsmitglied
Kuzu, Salim	Ratsmitglied
Müller, Thomas	Ratsmitglied
Schröder, Bernd	Ratsmitglied
Tölle, Max	Ratsmitglied

Ratsmitglieder vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025:

Ratsvertreter*innen	
Name, Vorname	**Funktion**
Bäcker, Frank	Ratsmitglied
Behrendt, Jana	Ratsmitglied
Dunker, Marcus	Ratsmitglied

Gäer, Ralf	Ratsmitglied
Günzel, Hendrik	Ratsmitglied
Hammer, Michael	Ratsmitglied
Hanke-Klute, Lisa	Ratsmitglied
Hantelmann, Mark	Ratsmitglied
Kemper, Stefan	Ratsmitglied
Krolzik, Claudia	Ratsmitglied
Wette, Thomas	Ratsmitglied
Peters, Bernhard	Ratsmitglied
Sasse, Jochen	Ratsmitglied
Schaefer, Martin	Ratsmitglied
Schäfer, Jan	Ratsmitglied
Schmidt, Stefan	Ratsmitglied
Sommer, Friedrich Wilhelm	Ratsmitglied
Uhlig, Dennis	Ratsmitglied
Voß, Frank	Ratsmitglied
Wingen, Daniel	Ratsmitglied
Wolfinger, Ulrike	Ratsmitglied

Bürgermeister und Stadtkämmerer	
Name, Vorname	**Funktion**
Wiesemann, Antonius (bis 31.10.2025)	Bürgermeister
Klüter, Volker (ab 01.11.2025)	Bürgermeister
Cormann, Fabian	Stadtkämmerer

Neuenrade, 22.07.2026

Der Bürgermeister

Volker Klüter